

Zusammenarbeit mit Osteuropa e.V.  
Z M O  
Zentralverband Deutscher und Osteuropäer

Zusammenarbeit mit Osteuropa e.V.  
Zentralverband Deutscher und Osteuropäer

ZMO -Satzung , Regionalverband Mainz

Zusammenarbeit mit Osteuropa e.V.  
Zentralverband Deutscher und Osteuropäer

Satzung

Beschlossen in Mainz am 15. Januar 2000

Übersicht

Präambel

§1 Name und Sitz des Verbandes

Geschäftsjahr

§2 Zweck des Verbandes

§3 Mitgliedschaft

§4 Mitgliedsbeiträge

§5 Organe des Verbandes

§6 Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

§8 Niederschriften

§9 Auflösung

§10 Anwendung des BGB

§11 Salvatorische Klausel

## Präambel der Satzung

Der ZMO – Zusammenarbeit mit Osteuropa e.V. Zentralverband Deutscher und Osteuropäer – ist als Zentralverband Mittel – und Ostdeutscher aus einer Initiative ehemaliger Mittel- und Ostdeutscher in der Bundesrepublik Deutschland 1971 entstanden.

Für den ZMO bleiben die Ost- und Folgeverträge auch noch nach der Vollendung der deutschen Einheit eine historische Tat, die den Weg in eine friedliche Zukunft eröffnet hat. Deshalb setzt sich der ZMO dafür ein, diese Verträge nach Buchstaben und Geist zu erfüllen, sie weiter auszubauen und für die Menschen erfahrbar zu machen.

Der ZMO ist ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verband und offen für jedermann, der national und international für Friedenspolitik, Gewaltverzicht, Abrüstung sowie Zusammenarbeit und Verständigung mit allen Staaten, ungeachtet ihrer politischen und gesellschaftlichen Ordnung, eintritt.

Im Wissen um die schrecklichen Konsequenzen, die eine nationalistische oder imperialistische Politik der Eroberung, der Gewalt und des Völkermordes überall in der Welt hat, bekennt sich der ZMO zur Flüchtlingscharta der Vereinten Nationen.

Der ZMO tritt dafür ein, daß die von den Vereinten Nationen verkündeten Menschenrechte überall verwirklicht werden .

Der ZMO vertritt das Recht aller Menschen auf eine Heimat und auf ethnische, sprachliche und kulturelle Identität . Die Prinzipien der Unverletzlichkeit der Grenzen, eine Politik des Ausgleichs sowie der guten Nachbarschaft mit allen Völkern und Staaten sind Grundlage der Arbeit des ZMO .

Der ZMO setzt sich in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere für die Belange der Aussiedler, Spätaussiedler und politisch Verfolgten ein und unterstützt alle Bemühungen, ihnen das Einleben in gesellschaftliche, wirtschaftliche und soziale Bereiche zu erleichtern, um ihre Gleichstellung in allen Bereichen unserer Gesellschaft zu erreichen .

Der ZMO fühlt sich mit allen Flüchtlingen und Verfolgten auf der Welt verbunden. Allen politisch Verfolgten muß in der Bundesrepublik grundsätzlich Asyl gewährt werden.

Für den ZMO ist die Pflege kultureller Werte Deutscher in Ost –und Südosteuropa sowie der ehemaligen UdSSR Aufgabe des gesamten Volkes. Er wendet sich daher entschieden gegen jeden Mißbrauch durch einseitige Propaganda.

Der ZMO weist bei der Pflege dieses Kulturgutes auf die wechselseitigen und fruchtbaren Beziehungen und Verflechtungen mit den Kulturen der Nachbarvölker in Ost und West hin. Er sieht in den kulturellen Beziehungen Brücken und Bindeglieder zwischen den Nachbarvölkern.

Nur auf dem Wege der Verständigung und Zusammenarbeit kann das Ziel einer dauerhaften europäischen Friedensordnung erreicht werden.

§1 Name und Sitz des Verbandes , Geschäftsjahr

der Verband führt den Namen :

Z M O – Zusammenarbeit mit Osteuropa e.V.  
Zentralverband Deutscher und Osteuropäer  
Regionalverband Mainz

Sein Sitz ist Mainz .

Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen .

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Regionalverband ist Mitglied des Landesverbandes  
Rheinland-Pfalz / Saarland im Bundesverband  
ZMO-Zusammenarbeit mit Osteuropa e.V.  
Zentralverband Deutscher und Osteuropäer

Die Satzung des Landesverbandes ist für den Regionalverband  
verbindlich.

## §2 Zweck des Verbandes

Der Verein ist überparteilich und weltanschaulich neutral .  
Seine Ziele sind :

Die soziale und kulturelle Betreuung der Aussiedler, Spätaussiedler, Vertriebenen, Flüchtlinge, Kontingentflüchtlinge und politisch Verfolgten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und gegenüber den Landes – und Kommunalbehörden.

Die Vertiefung des Verständnisses für die besonderen Probleme dieser Personengruppen , die Verwirklichung ihrer Gleichstellung in Staat und Gesellschaft .

Konstruktive Mitarbeit bei Gesetzesvorlagen, die dazu dienen, diese Ziele zu erreichen.

Beitrag zur Pflege und Erhaltung des deutschen Kulturgutes, Informationen über das politische, gesellschaftliche und kulturelle Leben in den ost- und südosteuropäischen Staaten sowie Pflege menschlicher und kultureller Kontakte.

Unterstützung der in den ost- sowie in den südosteuropäischen und in den Staaten der ehemaligen UdSSR lebenden Menschen sowie die Hilfe zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen und kulturellen Situation.

Die Unterstützung einer auf Völkerverständigung und Friedenssicherung gerichteten Politik .

Der Verband fördert die Beziehung zu Vereinigungen und Organisationen, welche die Verständigung in diesem Sinne mit Menschen anderer Völker und Rassen anstreben.

Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung; wirtschaftliche Zielsetzungen sind ausgeschlossen .

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

Natürliche Personen können Mitglied werden, wenn sie bereit sind, für die Ziele des Verbandes tätig zu sein und sie zu fördern.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluß ist innerhalb von zwei Wochen ein Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.

Der Beitritt ist dem Vorstand des Regionalverbandes schriftlich zu erklären und wird von diesem an den Landesverband weitergeleitet.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Beitragsrückstand mehr als zwei Jahre beträgt, durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung 3 Monate zum Jahresende an den Vorstand des Regionalverbandes, der diesen an den Landesverband weitergibt.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Verhalten eines Mitgliedes den Verband oder das Ansehen desselben in der Öffentlichkeit schädigt oder Äußerungen bzw. Handlungen des Mitgliedes den Zielen des Verbandes zuwiderlaufen.

Über den Ausschluß entscheidet nach Anhörung des Betroffenen der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann diese Entscheidung nach der Schiedsordnung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz/Saarland anfechten.

2

Juristische Personen können Mitglied werden, wenn sie bereit sind, für die Ziele des Verbandes tätig zu sein, sie zu fördern oder sich mit ihnen zu identifizieren.

Für den Beitritt und die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die Vorschriften für natürliche Personen sinngemäß mit der Einschränkung, daß der Vorstand dem Beitritt zustimmen muß .

#### §4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder des Verbandes leisten Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und Art der Beiträge beschließt die Delegiertenversammlung des Landesverbandes. Der Regionalverband kann zur Deckung seiner Kosten einen Zuschlag erheben.

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

#### §5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind :

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde .

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit ist ein Beschlußantrag abgelehnt.

Die Mitglieder der Organe versehen ihre Aufgabe ehrenamtlich.

#### §6 Der Vorstand

Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf einer ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Er setzt sich zusammen aus:

- einer /m Vorsitzenden
- einem/r Stellvertreter / in
- einem/r Schatzmeister /in
- einem/r Schriftführer /in

bis zu fünf Beisitzern

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beiräte und Arbeitskreise bestellen.



Der Vorstand führt die Geschäfte des Regionalverbandes nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Regionalverbandes.

Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in haben jeweils zu zweit Vertretungsbefugnis im Sinne von § 26 BGB.

Soweit die Rechtsberatung und Rechtsbesorgung der Verbandsmitglieder von einer behördlichen Genehmigung abhängig ist, ist das mit dieser Aufgabe betraute Vorstandsmitglied gesetzlich berufener Vertreter im Sinne von § 30 BGB, ohne daß es einer besonderen Bestellung bedarf.

#### Haftung

Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den es vorsätzlich oder durch eine grob fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzung dem Verein oder einem Dritten zufügt.

#### § 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung ein. Mindestens einmal im Jahr findet die Mitgliederversammlung statt, möglichst vor der Landesdelegiertenkonferenz des Landesverbandes.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Bestimmung des /der Protokollführer/s / in entsprechend §8 der Satzung

Wahl einer Mandatsprüfungs – und Zählkommission

Beschluß einer Tages – und Geschäftsordnung

Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes

Entgegennahme des Kassenberichtes

Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes

Entgegennahme des Mandatsprüfungsberichtes

- Entlastung des/der Schatzmeister/s/in

- Entlastung des Vorstandes

Wahl eines/r Wahlleiter/s/in

Wahl des Vorstandes

Wahl von 2 Kassenprüfern /innen

Wahl von 2 Stellvertreter/n/innen

Wahl der Delegierten für die Landesdelegiertenkonferenz

Beschlussfassung über den laufenden bzw. künftigen

Haushaltsplan

Beschlussfassung über die Erhebung eines Zuschlages zu den

Beiträgen

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt .

#### §8 Niederschriften

Über alle Sitzungen bzw. Versammlungen der Organe sind Niederschriften zu erstellen, welche vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

#### §9 Auflösung

Die Auflösung des Regionalverbandes kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Regionalverbandes Mainz fällt dessen Vermögen dem Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland zu , welcher es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### §10 Anwendung des BGB

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung .

§11 ..Salvatorische Klausel

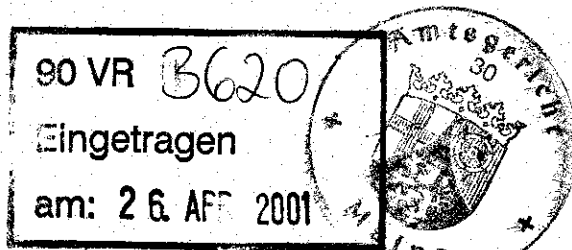
Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, so bewirkt dies nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Wird die Fassung dieser Satzung vom Vereinsregister oder vom zuständigen Finanzamt für Körperschaften beanstandet, so ist der Vorstand ermächtigt, entsprechende Satzungsänderungen vorzunehmen, die den materiellen Inhalt jedoch nicht verändern dürfen.

Julia Kopf (Julia KAGER)  
Vorstand (Olga Preisel)  
Christoph Konecki

Ursula Cuda  
(Ursula Cuda)

Kerbst Schröder  
(Kerbst Schröder)



Seebald Jang

Ulrike Beck

Vorstehende Abschrift der Satzung stimmt mit der hier vorgelegten Urschrift der Satzung, die dem Verein zurückgegeben wurde überein.

Mainz, den .....

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des  
Amtsgerichts